

Besondere Versicherungsbedingungen für Risikozusatzversicherungen (Kapital- sowie zeitlich begrenzte Überlebensrentenzusatzversicherungen)

nur gültig im Zusammenhang mit den

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Versicherungen aufgeschobener Renten (Pensionsversicherung)
sowie für Versicherungen auf den Erlebensfall (in der Folge kurz AVB bezeichnet)

Art. 1 Allgemeines

1. Wer eine Risikozusatzversicherung eingehen will, hat einen schriftlichen Zusatzversicherungsantrag zu stellen und alles wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben, was für die Gefahr, welche der Versicherer übernehmen soll, erheblich ist (siehe Art. 2). An diesen Zusatzantrag ist der Antragsteller sechs Wochen lang gebunden; die Frist beginnt mit dem Tage der vertrauensärztlichen Untersuchung oder, falls eine solche nicht stattfinden soll, mit dem Tage der Antragstellung. Tritt zwischen der Antragstellung und der Annahme des Antrages eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Als Erhöhung der Gefahr gilt insbesondere eine erhebliche Erkrankung oder Verletzung der zu versichernden Person.

2. Der Versicherer gewährt vorläufigen Sofortschutz in der Höhe der für den Ablebensfall beantragten Leistungen, höchstens jedoch bis zu einem Risikokapital von EUR 150.000,-, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig war, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle stand und insoweit Bestimmungen der für die beantragte Zusatzversicherung geltenden Besonderen Versicherungsbedingungen die Leistungspflicht des Versicherers nicht einschränken oder ausschließen. Der Sofortschutz beginnt mit dem Einlangen des schriftlichen Antrages in einer Verwaltungsstelle des Versicherers, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Er endet mit der Annahme des Antrages (Zustellung des Polizzenanhangs) oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers, insbesondere einer Zurückstellung oder Ablehnung des Antrages, jedenfalls jedoch nach Ablauf von 6 Wochen ab Antragstellung. Von einer aus dem Sofortschutz erbrachten Leistung behält der Versicherer die darauf entfallende erste Jahresprämie ein.

Art. 2 Verletzung der Anzeigepflicht

1. Hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei Abschluß, Änderung oder Wiederherstellung der Risikozusatzversicherung einen ihm bekannten Umstand, der für die Übernahme der Gefahr erheblich ist, verschwiegen oder falsch angegeben, so ist der Versicherer berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, von dem Vertrag zurückzutreten. Als erheblich gelten im Zweifel alle Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat. Waren die Gefahrenumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

2. Rücktritt ist ausgeschlossen:

- wenn der Versicherer den verschwiegenen Umstand kannte; Kenntnis eines Vermittlers der Versicherung steht der Kenntnis des Versicherers nicht gleich;
- wenn weder den Versicherungsnehmer noch den Versicherten ein Verschulden trifft;
- wenn der Versicherte gestorben ist und der verschwiegene oder falsch angegebene Umstand keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles gehabt hat;
- wenn seit Abschluß, Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung drei Jahre verstrichen sind.

Daß einer dieser Umstände vorliegt, hat derjenige zu beweisen, der die Berechtigung des Rücktritts bestreitet.

3. Das Recht des Versicherers, die Versicherung wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Art. 3 Deckung von Sondergefahren

Kriegsgefahr, Aufruhr, Aufstand

1. Wird die Republik Österreich in einen Krieg verwickelt, so wird die Versicherungsaufsichtsbehörde bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Haftung des Versicherers auch auf Todesfälle erstreckt wird, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder anderen kriegerischen Ereignissen stehen.

2. Der Versicherer haftet nicht, wenn das Ableben des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit seiner Teilnahme

- an Kampfhandlungen oder anderen kriegerischen Unternehmungen, solange die Republik Österreich nicht in einen Krieg verwickelt ist;
- an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen oder, sofern es nicht im Inland in Ausübung einer Berufs- oder öffentlichen Dienstpflicht geschieht, an der Bekämpfung oder Unterdrückung von Aufruhr, Aufstand oder Unruhen erfolgt.

3. Fluggefahr. Der Versicherer haftet, wenn das Ableben des Versicherten als Fluggast oder als Besatzungsmitglied eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahl- oder Segelflugzeuges oder als ziviler Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist, erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, daß das Flugzeug behördlich zugelassen sowie auf seine Verkehrssicherheit geprüft ist und die Mitglieder der Besatzung alle behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten innehaben. Bei Charterflügen gilt die Haftung nur für Fluggäste. Der Versicherer haftet nicht, wenn das Ableben des Versicherten infolge der Benützung eines Fluggerätes anderer Art oder in anderer Eigenschaft eintritt, es sei denn aufgrund einer besonderen Vereinbarung.

4. Wettfahrten. Der Versicherer haftet nicht, wenn das Ableben des Versicherten infolge Teilnahme an Wettfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug oder bei Fahrten, die zur Vorbereitung solcher Wettfahrten (Training) vorgenommen werden, erfolgt. Die Haftung kann jedoch aufgrund besonderer Vereinbarung in den Vertrag eingeschlossen werden.

5. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen der Absätze 1. bis 4. ausgeschlossen ist, gelangt an Stelle der Versicherungssumme nur die auf die Versicherung entfallende Prämienreserve (Deckungsrückstellung) zur Auszahlung. Bei Kapitalrisikozusatzversicherungen mit einer Versicherungsdauer bis zu 10 Jahren sowie bei Überlebensrentenzusatzversicherungen besteht keine Leistungspflicht.

6. Berufsgefahr und Reisen
Die Haftung des Versicherers umfaßt vorbehaltlich der in den beiden Absätzen 3 und 4 (3. Fluggefahr, 4. Wettfahrten) festgesetzten Bestimmungen während der ganzen Versicherungsdauer, ohne daß eine Anzeige zu erstatten oder eine Zuschlagsprämie zu bezahlen wäre, auch jede für das Leben der versicherten Person aus einem etwaigen Wechsel ihrer Lebensverhältnisse sich ergebende Gefahrerhöhung; insbesondere ist die Gefahrerhöhung infolge einer Änderung des Berufes oder der Beschäftigung, infolge einer Reise oder eines dauernden oder zeitweisen Aufenthaltes in irgendwelchen Teilen der Erde in die Versicherung eingeschlossen.

Art.4 Selbstmord

1. Hat der Versicherte Selbstmord begangen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist oder daß der Versicherungsvertrag im Zeitpunkt des Selbstmordes schon fünf Jahre ununterbrochen in Kraft gewesen ist.

2. Andernfalls haftet der Versicherer, sofern die Versicherung im Zeitpunkt der Tat - vom Tage des Beginns des Versicherungsschutzes (§2 der AVB) an gerechnet -

a) noch nicht drei Jahre ununterbrochen in Kraft gewesen ist, nur mit dem Betrage der angesammelten geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung;

b) schon mindestens drei Jahre, jedoch weniger als fünf Jahre ununterbrochen in Kraft gewesen ist, bei der Kapitalrisikozusatzversicherung mit der Hälfte der im Zeitpunkt des Ablebens in Kraft stehenden Versicherungssumme, höchstens mit EUR 1.454,--, bei der Überlebensrentenzusatzversicherung mit der Hälfte der im Zeitpunkt des Ablebens bestehenden Rente, höchstens EUR 180,-- jährlich.

3. Bestehen mehrere Versicherungen auf das Leben desselben Versicherten, so gilt die angeführte Höchstsumme für alle diese Versicherungen zusammen.

4. Auf Kapitalrisikozusatzversicherungen mit einer Versicherungsdauer bis zu zehn Jahren sowie auf Überlebensrentenzusatzversicherungen findet die Bestimmung der Ziffer 2.a) keine Anwendung.

Art. 5 Prämienfreie Versicherung

Auf Kapitalrisikozusatzversicherungen mit einer Vertragsdauer von mehr als zehn Jahren werden die Bestimmungen des § 5 der AVB (prämienfreie Versicherung) sinngemäß angewendet.

Art. 6 Leistung des Versicherers

1. Wer eine Leistung aus dem Versicherungsverhältnis verlangt, hat zusätzlich zu den in §8 der AVB einzureichenden Nachweisen ein ausführliches Zeugnis des Arztes vorzulegen, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, oder, wenn eine solche Behandlung nicht stattgefunden hat, ein anderes ärztliches oder amtliches Zeugnis. Das Zeugnis muß die Todesursache sowie den Beginn und Verlauf der tödlichen Krankheit des Versicherten oder die näheren Umstände des Todes angeben.

2. Der Versicherer kann etwa notwendige weitere Nachweisungen verlangen oder selbst Erhebungen anstellen. Die Erhebungen dürfen sich jedoch nur auf die Zeit vor der Antragstellung, die nächsten drei Jahre nach der Antragstellung und das Jahr vor dem Tod erstrecken. Der Versicherer kann für die erforderlichen Nachweise und die Empfangsbescheinigung über die Leistung des Versicherers beglaubigte Unterschrift fordern.

3. Die durch die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Kosten hat der zu tragen, welcher den Anspruch gegen den Versicherer geltend macht. Erhebungen und Nachweisungen, die zur Klärung der Todesursache, des Beginns und Verlaufs der tödlichen Krankheit des Versicherten und der näheren Umstände des Todes nicht erforderlich waren, gehen zu Lasten des Versicherers.

Art. 7 Wahl der Versicherungsleistung - Gewinnbeteiligung

1. Risikozusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.

2. Tritt das Ableben der versicherten Person während der Vertragsdauer der Risikozusatzversicherung ein, so wird dem Bezugsberechtigten das Recht eingeräumt, entweder eine einmalige Kapitalzahlung oder die Auszahlung einer im vorhinein fälligen Rente zu wählen. Wird die Rentenzahlung gewählt, ist der §16 (Gewinnbeteiligung) Pkt. 6a)-d) der AVB entsprechend anzuwenden.